

ARBEITSSFASSUNG

(beinhaltet die 9. Änderungssatzung vom 17.09.2013)

FEUERWEHR-AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

Aufgrund der §§ 6, 29, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 24.08.82 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindebrandmeister	184 €
Fahrtkostenpauschale Gemeindebrandmeister	40 €
1. stellv. Gemeindebrandmeister	92 €
2. stellv. Gemeindebrandmeister	92 €
Ortsbrandmeister Stützpunkt Velpke	78 €
stellv. Ortsbrandmeister Stützpunkt Velpke	26 €
Ortsbrandmeister Stützpunkte Bahrdorf u. Gr. Twülpstedt	72 €
stellv. Ortsbrandmeister Stützpunkte Bahrdorf u. Gr. Twülpstedt	24 €
Ortsbrandmeister Danndorf u. Grafhorst	66 €
stellv. Ortsbrandmeister Danndorf u. Grafhorst	22 €
Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren	63 €
stellv. Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren	18 €
Sicherheitsbeauftragter (Gemeindekommando)	40 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	40 €
1. stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	22 €
2. stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	22 €
Jugendfeuerwehrwarte in den Ortsfeuerwehren	20 €
Gefahrgutbeauftragter	15 €
Funkbeauftragter	15 €
Brandschutzerzieher	15 €
Sprecher der Musikzüge	10 €
Verwalter der Kleiderkammer Aktive	10 €
Verwalter der Kleiderkammer Jugendfeuerwehr	10 €
Schriftführer	15 €
Pressewart	15 €
Gemeindeausbildungsleiter	40 €

(2) Funktionsträger oder stellv. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten lediglich zu dem für die 1. Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (4) Nimmt im Falle des Absatzes 3 der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung, bei eine nach Absatz 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung anzurechnen ist.

§ 2

Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für jeden angefangenen Kalendermonat gewährt und ist 1/4-jährlich nachträglich zu zahlen.

§ 3

- (1) Verdienstausfall im Sinne von § 12 Abs. 5 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes ist bis zu einem Höchstbetrag von 31,00 Euro je Stunde und 245,00 Euro je Tag erstattungsfähig.
- (2) Aufwendungen für die Betreuung von Kindern im Sinne von § 12 Abs. 6 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes sind bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 Euro je Stunde und 15,00 Euro je Tag erstattungsfähig.“

§ 4

Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen haben außerdem bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes einen Anspruch auf Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 5

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der aufgrund dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 6

§ 9 der Satzung der Samtgemeinde Velpke über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfällen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 12.06.1977 wird aufgehoben.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1982 in Kraft.

Anmerkung:

Das Datum beinhaltet das In-Kraft-Treten der Ursprungsfassung.